

Qualitätsbericht

# Erhebung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen 2011



Erscheinungsfolge: jährlich Erschienen am 16.10.2012

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter: Telefon: +49 (0) 228/99643-8950; Fax: +49 (0) 228/99643-8963; www.destatis.de/kontakt

# Kurzfassung

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

• Grundgesamtheit: Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (EVAS-Nr. 32311) • Berichtszeitraum: 2011 • Periodizität: jährlich • Räumliche Abdeckung: Bundesgebiet, Bundesland, Kreis, Flussgebietseinheit • Statistische Einheiten: Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe • Rechtsgrundlagen: Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987.

#### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 4

• Inhalte der Statistik: 1.) Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Ort und Datum des Unfalls, Art der Anlage, Ursache des Unfalls, Art, Menge und maßgebende Wassergefährdungsklasse des ausgetretenen und wiedergewonnenen Stoffes, Unfallfolgen, Maßnahmen der Schadensbeseitigung 2.) Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe: Ort und Datum des Unfalls, Art des Beförderungsmittels, Ursache des Unfalls, Art, Menge und maßgebende Wassergefährdungsklasse des beförderten, ausgetretenen und wiedergewonnenen Stoffes, Unfallfolgen, Maßnahmen der Schadensbeseitigung • Nutzerbedarf: Umfassende Darstellung des Unfallgeschehens mit wassergefährdenden Stoffen • Hauptnutzer/-innen der Statistik: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), das Umweltbundesamt (UBA), Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Eisenbahn-Bundesamt (EBA), die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR), die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

3 Methodik Seite 5

• Konzept der Datengewinnung: Dezentrale Erhebung durch die Statistischen Ämter der Länder mittels Fragebogen; Weiterleitung der Länderergebnisse an das Statistische Bundesamt • Durchführung der Datengewinnung: Schriftliche Befragung der Auskunftspflichtigen (in der Regel untere Wasserbehörden/Polizeidienststellen), aber auch teilweise Übermittlung in elektronischer Form. Dokumentation des Fragebogens: Anhang 1 sowie Anhang 2 dieses Qualitätsberichtes

# 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 6

• Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Ergebnisse dieser Erhebung sind, da es sich um eine Totalerhebung handelt, als sehr genau einzustufen • Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Fehlinterpretationen von Definitionen (z.B. Unfall); unterschiedliche Interpretationen der Erläuterungen in den Fragebögen

# 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 7

• Aktualität: Erste Ergebnisse wurden 10 Monate nach Ablauf des Berichtsjahres veröffentlicht • Pünktlichkeit: Der festgelegte Termin der Ergebnislieferung wurde eingehalten.

#### 6 Vergleichbarkeit

Seite 7

• Räumliche Vergleichbarkeit: Erstmalige Veröffentlichung von Ergebnissen 1975, Vorjahresvergleiche möglich • Zeitliche Vergleichbarkeit: Im Jahr 1990 gab es durch die deutsche Vereinigung eine Änderung im Erhebungsgebiet. Für das Berichtsjahr 1991 beteiligten sich erstmals die neuen Bundesländer (mit Ausnahme des Freistaates Sachsen) an der Statistik der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen. Ab 1996 Erweiterung des Erhebungsumfanges, ab 2006 Wegfall einiger Erhebungsinhalte und Neuaufnahme der Schutzgebietskategorie "überschwemmungsgefährdetes Gebiet", ab 2011 Fortführung dieser Schutzgebietskategorie unter dem Begriff "Risikogebiet"

7 Kohärenz Seite 8

• Input für andere Statistiken: Berichte oder Veröffentlichungen (z. B. jährlicher Bericht der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung)

#### 8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 8

• Publikationswege, Bezugsadresse: http://www.destatis.de • Kontaktinformation: Statistisches Bundesamt, Gruppe G 2, Telefon: +49 (0) 228 99 643 8950, www.destatis.de/kontakt

# 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 9

./.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

# 1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden:

- 1.) Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Hierzu zählen Lagerunfälle und Unfälle, die sich beim übrigen Umgang (z.B. Abfüllung, Herstellung, Verwendung) ereignen. Zum Umgang zählen auch Übernahme und Ablieferung, Verund Auspacken sowie Be- und Entladen wassergefährdender Stoffe.
- 2.) Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe. Hierzu zählen Transportunfälle und Unfälle mit Betriebsstofftanks. Beförderung wassergefährdender Stoffe bezeichnet den Vorgang der Ortsveränderung einschließlich zeitweiliger Aufenthalte (Zwischenlagerung). Nicht zur Beförderung, sondern zum Umgang zählen die Übernahme und Ablieferung sowie das Ver- und Auspacken und das Be- und Entladen wassergefährdender Stoffe.

Als Unfall gilt das Austreten einer im Hinblick auf den Schutz der Gewässer nicht unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. während der Beförderung (einschließlich zeitweiliger Aufenthalte).

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe (einschl. Zubereitungen), die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 62 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist).

Die Charakterisierung von Stoffen als wassergefährdend und ihre Einstufung entsprechend ihrem Gefährdungspotenzial in Wassergefährdungsklassen regelt die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe" (VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29. Mai 1999), die zuletzt durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 27. Juli 2005 (Bundesanzeiger Nr. 142a vom 30. Juli 2005) geändert worden ist. Zusätzlich gelten alle von den Herstellern selbst als wassergefährdend eingestuften Stoffe sowie vorsorglich alle Stoffe und Zubereitungen, deren Wassergefährdungsklasse bisher nicht sicher bestimmt ist, als wassergefährdend.

# 1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

- 1.) Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- 2.) Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe,

die bei den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über die Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen zuständigen Behörden (in der Regel untere Wasserbehörden / Polizeidienststellen) erfragt werden.

#### 1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, Bundesland, Kreis, Flussgebietseinheit (siehe Anhang 3).

Die Ergebnisse zu den Bundesländern werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

### 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum war der 1. Januar bis 31. Dezember 2011.

#### 1.5 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich seit 1975 durchgeführt.

#### 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 9 Absatz 1 bis 3 Umweltstatistikgesetz. Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

#### 1.7 Geheimhaltung

#### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Gemäß § 16 Abs. 1 BStatG ist die deutsche amtliche Statistik dazu verpflichtet, Einzelangaben geheim zu halten. Eine Ausnahme bilden Einzelangaben, die dem Befragten nicht zuzuordnen sind oder Einzelangaben, die mit denen anderer Befragter zusammengefasst sind, d.h. aggregierte Daten (Tabellen). Die Erhebung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Sekundärstatistik, deren Datengrundlage ausschließlich aus Daten besteht, die bei den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über die Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen zuständigen Behörden bereits vorliegen.

#### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

# 1.8 Qualitätsmanagement

#### 1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Mit den Vertretern der Statistischen Ämter der Länder finden regelmäßige Besprechungen (zweimal jährlich) sowie zusätzlich spezielle Arbeitsgruppensitzungen (ein- bis zweimal jährlich) zur Qualitätssicherung und –verbesserung der Erhebung statt.

Zur Qualitätssicherung der Erhebungsunterlagen wird der Fragebogen jährlich standardisiert.

#### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Ergebnisse der Erhebung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen können als genau angesehen werden. Durch die Fragestellung und den Aufbau der Fragebögen sind geringfügige Fehlerquellen gegeben. Diese können sich in falschen Aussagen infolge von Fehlinterpretationen der Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen widerspiegeln (z.B. freigesetzte und wieder gewonnene Menge in Litern). Entgegengewirkt wird hier durch Korrekturen im Rahmen der Sichtkontrolle und maschinellen Plausibilisierung der Daten in den Statistischen Ämtern der Länder.

#### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

#### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erhoben werden folgende Merkmale:

1.) Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Ort und Datum des Unfalls, hilfsweise Datum der Feststellung;

Art der Anlage, jeweils nach Verwendungszweck und den für die Bewertung des Unfalls vorgegebenen Standortgegebenheiten;

Ursache des Unfalls;

Art, Menge und maßgebende Wassergefährdungsklasse des ausgetretenen und wiedergewonnenen Stoffes; Unfallfolgen;

Maßnahmen der Schadensbeseitigung.

2.) Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe:

Ort und Datum des Unfalls, hilfsweise Datum der Feststellung;

Art des Beförderungsmittels und der Umschließung;

Ursache des Unfalls;

Art, Menge und maßgebende Wassergefährdungsklasse des beförderten, ausgetretenen und wiedergewonnenen Stoffes, unterteilt in Ladegut und Betriebsstoff des eingesetzten Fahrzeugs; Unfallfolgen:

Maßnahmen der Schadensbeseitigung.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

Wassergefährdungsklassen:

Gemäß der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29. Mai 1999), die zuletzt durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 27. Juli 2005 (Bundesanzeiger Nr. 142a vom 30. Juli 2005) geändert worden ist, werden die wassergefährdenden Stoffe in drei Wassergefährdungsklassen eingestuft:

WGK 1: schwach wassergefährdend

WGK 2: wassergefährdend

WGK 3: stark wassergefährdend.

#### Flussgebietseinheiten:

In Deutschland wurden - zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000) ergeben - insgesamt zehn Flussgebietseinheiten definiert. Gemäß § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, sind folgende Flussgebietseinheiten ausgewiesen: Donau, Rhein, Maas, Ems, Weser, Elbe/Labe, Eider, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene (siehe Anhang 3).

Laut Begriffsbestimmung in § 3 Punkt 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt es sich bei der Flussgebietseinheit um ein als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten, dem ihnen zugeordneten Grundwasser und den ihnen zugeordneten Küstengewässern besteht (bei Küstengewässern gilt dies - im Sinne des § 7 Absatz 5 Satz 2 WHG - für die Flächen auf der landwärtigen Seite einer Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts vom nächsten Punkt der Basislinie befindet, von der aus die Breite der Hoheitsgewässer gemessen wird, mindestens bis zur äußeren Grenze der Gewässer, die im Wesentlichen von Süßwasserströmungen beeinflusst sind).

# 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

#### Mengen:

Die bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen freigesetzten und wiedergewonnenen Mengen werden in Literangaben erfasst und in Kubikmeter (= 1 000 Liter) nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um die jeweilige Menge des wassergefährdenden Stoffes ohne etwaige Beimengungen wie z. B. Löschwasser.

Wiedergewonnene Mengen stehen einer anschließenden Nutzung bzw. Verwendung weiterhin zur Verfügung oder werden einer geordneten Entsorgung zugeführt. Unkontrolliert verdunstete bzw. verbrannte Mengen sind hier nicht zu berücksichtigen.

Die bei Folgemaßnahmen aufgenommenen/ausgehobenen und abgefahrenen Mengen verunreinigten Materials (einschließlich Bindemittel) werden in Kubikmetern erfasst.

#### 2.2 Nutzerbedarf

Ziel der Statistik ist die umfassende Darstellung des Unfallgeschehens beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden sowie das innerbetriebliche Befördern wassergefährdender Stoffe) sowie bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe (Vorgang der Ortsveränderung einschließlich zeitweiliger Aufenthalte, -Zwischenlagerung-). Die so gewonnenen Informationen ermöglichen die Weiterentwicklung der gegenwärtig vorhandenen Instrumente und die Vorbereitung zukünftiger Konzepte und Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Vermeidung von Umweltproblemen durch Stoffeinträge und daraus resultierende Gefährdungen.

Hauptnutzer dieser Statistik sind das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), das Umweltbundesamt (UBA), Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Eisenbahn-Bundesamt, die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR). Weitere Nutzer sind die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM), Unternehmen und sonstige private Nutzer.

#### 2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Gewünschte Änderungen an Ausprägungen bestehender Merkmale werden entsprechend dem Stand der Vorgaben in Verwaltungsvorschriften, z. B. zu Wassergefährdungsklassen, angepasst.

Änderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich hingegen auf nationaler Ebene nur mittels Gesetzesänderungen umsetzen.

#### 3 Methodik

# 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten werden dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder erhoben. Die Angaben werden durch die Auskunftspflichtigen (in der Regel untere Wasserbehörden/Polizeidienststellen) mittels Papierfragebogen oder auf elektronischer Basis an die zuständigen Statistischen Ämter der Länder übermittelt.

Es handelt sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt.

#### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Alle berichtspflichtigen Behörden erhalten Papierfragebogen oder können ihre Daten auf elektronischer Basis an die Statistischen Ämter der Länder übermitteln. Die Erhebungsunterlagen (Papierfragebogen) wurden durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design von Erhebungsunterlagen" standardisiert. Die Erhebungsunterlagen finden Sie im Anhang des Qualitätsberichtes.

#### 3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Nach Rücklauf der Erhebungsunterlagen werden die Daten erfasst und ein Prüfverfahren in Form einer Plausibilitätskontrolle schließt sich an. Grundsätzlich werden fehlende oder unplausible Angaben von den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder bei den Auskunftspflichtigen telefonisch oder schriftlich nachgefragt. Danach erfolgt die Weiterleitung der Länderergebnisse (Summensätze) an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderdaten Bundesergebnisse zusammen.

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, ist eine Hochrechnung nicht notwendig.

# 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Der Berichtszeitraum umfasste ein volles Kalenderjahr, saisonbedingte Effekte sind nicht zu erwarten.

#### 3.5 Beantwortungsaufwand

Da es sich um eine Sekundärstatistik (Nutzung von Verwaltungsdaten) handelt und die Anzahl der Fälle klein ist, dürfte der Aufwand für die Berichtspflichtigen als gering einzuschätzen sein. Eine weitere Reduzierung der Belastung der Berichtspflichtigen kann durch den Einsatz elektronischer Meldung erfolgen.

# 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

#### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um eine Totalerhebung, bei der alle Schadensereignisse bei den Auskunftspflichtigen (in der Regel untere Wasserbehörden/ Polizeidienststellen) erfasst werden.

#### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

### 4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

#### Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Laut gesetzlicher Definition liegt ein Unfall im Sinne dieser Erhebung vor, wenn eine nicht unerhebliche Menge wassergefährdender Stoffe

- 1.) aus Anlagen und deren Sicherheitseinrichtungen austritt und somit Unfallfolgen zumindest in geringem Umfang sowie anschließende Sofortmaßnahmen verursacht.
- 2.) während der Beförderung (einschließlich zeitweiliger Aufenthalte) austritt und somit Unfallfolgen zumindest in geringem Umfang sowie anschließende Sofortmaßnahmen verursacht; hierzu zählt auch jedes Auslaufen von Betriebsstofftanks (einschl. Hydraulikölen) bei Fahrzeugen aller Art.

Einen Problembereich stellt hierbei die Auslegung des Begriffes der nicht unerheblichen Menge (es liegt keine bundeseinheitliche Abschneidegrenze vor) dar. Die Bagatellgrenze einer nicht unerheblichen Menge hängt von der besonderen Situation (z.B. der Wassergefährdungsklasse - WGK -, den Standortgegebenheiten des Unfallortes und der Unfallfolgen) des jeweiligen Unfalls ab und obliegt der Fachkompetenz der zuständigen Behörde.

Zur Unterstützung der zuständigen Behörden werden im Rahmen der Erhebung folgende Hinweise gegeben: Ein erheblicher Unfall liegt vor, wenn z.B.

- eine Warnung bzw. Information an eine Abwasseranlage oder einen Gewässernutzer erforderlich ist,
- Stoffe mit WGK 3 freigesetzt werden,
- mehr als 50 Liter wassergefährdender Stoff mit WGK 2 oder WGK 1 freigesetzt werden.
- großflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln erforderlich ist,
- die Schadenhöhe mehr als 1000 Euro beträgt.

Durch die Fragestellung und den Aufbau der Fragebögen sind geringfügige Fehlerquellen gegeben. Diese können sich in falschen Aussagen infolge von Fehlinterpretationen der Fußnoten und Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen widerspiegeln (z.B. freigesetzte und wiedergewonnene Menge in Litern). Entgegengewirkt wird hier durch Korrekturen im Rahmen der Sichtkontrolle und maschinellen Plausibilisierung der Daten in den Statistischen Ämtern der Länder.

Weiteren Fehlerquellen in der Phase der Aufbereitung wird durch gründliche Sichtkontrollen, eine sorgfältige Datenerfassung sowie maschinelle Plausibilisierungen entgegengewirkt. Über die Korrekturquote kann nur in den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder eine Aussage getroffen werden.

#### Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Es werden keine Imputationsmethoden angewandt. Jedoch werden grundsätzlich fehlende oder unplausible Angaben von den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder bei den Auskunftspflichtigen telefonisch oder schriftlich nachgefragt.

#### 4.4 Revisionen

#### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Erhebung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

#### 4.4.2 Revisionsverfahren

./

#### 4.4.3 Revisionsanalysen

./.

#### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

#### 5.1 Aktualität

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres) und der Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Zeitspanne betrug bei Veröffentlichung in Form einer Pressemitteilung sowie als Fachserie: 10 Monate.

#### 5.2 Pünktlichkeit

Eine Erhebung ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten bzw. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden.

Die Ergebnisse wurden pünktlich veröffentlicht.

# 6 Vergleichbarkeit

# 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Statistiken der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen werden seit 1975 jährlich durchgeführt. Ab 1996 ist eine direkte Vergleichbarkeit zu früheren Berichtsjahren nicht uneingeschränkt möglich.

Die Erhebungsmerkmale und -richtlinien sowie die Aufbereitungsverfahren sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.

#### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Jahr 1990 gab es durch die deutsche Vereinigung eine Änderung im Erhebungsgebiet: Für das Berichtsjahr 1991 beteiligten sich erstmals die neuen Bundesländer (mit Ausnahme des Freistaates Sachsen aus landesinternen Gründen) an der Statistik der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen.

Ab dem Berichtsjahr 1996 hat sich aufgrund der damaligen Reform des Umweltstatistikgesetzes (UStatG vom 21. September 1994) der Erhebungsumfang erweitert, was bei Zeitvergleichen zu berücksichtigen ist. Bis einschließlich 1995 bezogen sich die Statistiken der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen ausschließlich auf Unfälle bei der Lagerung und beim Transport.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass seit 1998 zusätzlich die Stoffart Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS) beim Umgang (bis 2010: ausschließlich bei gewerblichen Lageranlagen) sowie bei der Beförderung (bis 2010: ausschließlich bei Straßenfahrzeugen) mit erfasst wird. Es handelt sich bei JGS um keinen in eine Wassergefährdungsklasse eingestuften Stoff im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585). Bei entsprechend großen freigesetzten Mengen oder besonderen örtlichen Verhältnissen kann er jedoch zu einer Gefahr für Gewässer und Boden werden. Die separate Ausweisung in den Aufbereitungstabellen und Veröffentlichungen erfolgt seit dem Berichtsjahr 2001.

Ab dem Berichtsjahr 2006 wurden mit dem novellierten Umweltstatistikgesetz vom 16. August 2005 die bisher in zwei Paragrafen geregelten Erhebungen der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 12, 14) zu einem Paragrafen (§ 9) zusammengefasst.

Mit der Novellierung sind einige Erhebungsinhalte weggefallen (z. B.: Kosten der Gefahrenabwehr und Sanierung; hinsichtlich der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auch: Jahr der Inbetriebnahme, Gefährdungsstufe der Anlage) bzw. wurden gekürzt (Unfallursache: Verhalten).

Neu aufgenommen ab dem Berichtsjahr 2006 wurde bei der Standortgegebenheit bzw. beim betroffenen Gebiet die Schutzgebietskategorie: Überschwemmungsgefährdetes Gebiet sowie bei Unfallfolgen, Verunreinigung, die versiegelte/befestigte Fläche (dafür zusammengefasst: Kanalnetz und/oder Kläranlage).

Mit der Erhebung 2009 erfolgte erstmalig die regionale Gliederung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen nach Flussgebietseinheiten an Stelle der seit 1996 durchgeführten regionalen Gliederung nach Wassereinzugsgebieten. In Deutschland wurden - zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000) ergeben - insgesamt zehn Flussgebietseinheiten definiert: Donau, Rhein, Maas, Ems, Weser, Oder, Elbe/Labe, Eider, Warnow-Peene und Schlei-Trave.

Ab dem Berichtsjahr 2011 ist – mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) – hinsichtlich der Standortgegebenheit bzw. des betroffenen Gebietes die bisherige Schutzgebietskategorie "überschwemmungsgefährdete Gebiete" (§ 31c des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)) als eigenständige, bundesrechtlich geforderte Gebietskategorie weggefallen. Die als überschwemmungsgefährdete Gebiete ermittelten Bereiche fallen unter den mit dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 neu geschaffenen Begriff der Risikogebiete.

Risikogebiete werden im § 73 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 definiert: Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko sind Risikogebiete. Hochwasserrisiko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwassereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte.

Mit der Erhebung 2011 erfolgte eine Konkretisierung der Stoffart JGS (Jauche, Gülle, Silagesickersaft) auf: Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärsubstrat sowie vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe.

Zudem werden erstmalig die JGS-Unfälle, die sich beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ereignet haben, bei allen Arten der Anlagen nach dem Verwendungszweck erfasst (bisher ausschließlich bei gewerblichen Lageranlagen) und die JGS-Unfälle, die sich bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe ereignet haben, zusätzlich zum Beförderungsmittel Straßenfahrzeug auch bei den Beförderungsmitteln Eisenbahnwagen sowie Binnenschiff.

#### 7 Kohärenz

#### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Mit dem Gesetz über Umweltstatistiken 1994 wurde die Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 13 UStatG; ab Berichtsjahr 2009 nach dem neuen UStatG vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446): § 9 Absatz 4) eingeführt. Diese Statistik soll Merkmale zur Beschreibung dieser Anlagen liefern, um nicht mehr nur die Unfallzahlen zu betrachten, sondern auch Bezugsgrößen für die qualitative und quantitative Bewertung z.B. des Gefährdungspotenzials liefern zu können.

#### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

#### 7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse dieser Erhebung dienen u. a. als Grundlage für den - im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jährlich zu erstellenden - Bericht der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zu den Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen. Sie ermöglichen die Weiterentwicklung der gegenwärtig vorhandenen Instrumente und die Vorbereitung zukünftiger Konzepte und Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Vermeidung von Umweltproblemen durch Stoffeinträge.

# 8 Verbreitung und Kommunikation

# 8.1 Verbreitungswege

Die Ergebnisse der Erhebung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in Form der Fachserie 19, Reihe 2.3, veröffentlicht und sind kostenlos im Publikationsangebot unter <a href="www.destatis.de">www.destatis.de</a> erhältlich (Excel -und PDF-Format).

Kontaktinformation: Statistisches Bundesamt Gruppe G 2 Graurheindorfer Straße 198 53117 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 - 99643 8950 Fax: +49 (0) 228 - 99643 8963 E-Mail: www.destatis.de/kontakt Das Statistische Jahrbuch und die Pressemitteilungen können über die Homepage des Statistischen Bundesamtes <a href="https://www.destatis.de">www.destatis.de</a> heruntergeladen werden. Weitere Informationen zum Thema "Wassergefährdende Stoffe" sind über die Internetadresse des Umweltbundesamtes (UBA) zu erhalten (www.uba.de).

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/PresseService/Adressbuch/National.html.

# 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Fachaufsätze in "Wirtschaft und Statistik": Die nachfolgend aufgeführten wissenschaftlichen Artikel

- Birgit Hein: Wasser- und Abwassersituation in den deutschen Flussgebieten 2001/2002. Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 5/2004, S. 563 ff.
- Dr. Bernd Becker, Dr. Thomas Grundmann, Birgit Hein, Hermann Knichel: Die Erhebungen nach dem neuen Umweltstatistikgesetz von 2005. Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 5/2006, S. 552 ff.

sind als kostenlose Downloads unter dem Thema Umwelt im Publikationsangebot des Statistischen Bundesamtes erhältlich (www.destatis.de).

### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

Die Ergebnisse der Erhebung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen werden in der Regel 9 bis 11 Monate nach Ablauf des aktuellen Berichtsjahres veröffentlicht.

# 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.



# Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2011

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

9-U

Name des Amtes Org. Einheit Straße + Hausnummer PLZ, Ort

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefax: XXXXXXXXXXXXXXXXX

E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX.de

1 1 2-10 Lentnummer (bei Rückfragen bitte angeben) 11-13 Lfd. Nr.

# Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Als **Unfall** im Sinne dieser Erhebung gilt das Austreten einer im Hinblick auf den **Schutz der Gewässer** nicht unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe aus Anlagen (hierzu zählen auch deren Sicherheitseinrichtungen) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

**Umgang** bezeichnet das Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlage), das Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlage) sowie das innerbetriebliche Befördern wassergefährdender Stoffe. Zum Umgang zählen auch Übernahme und Ablieferung, Ver- und Auspacken sowie Be- und Entladen wassergefährdender Stoffe.

Wassergefährdende Stoffe sind überwiegend feste und flüssige Stoffe (einschließlich Zubereitungen), die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (siehe Erläuterungen 3).

Für jede Anlage ist ein eigener Fragebogen auszufüllen.

Zutreffendes bitte ankreuzen X

... oder ausfüllen 1 2 3 4 5 6

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 2 dieser Unterlage. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 10 und die Konkretisierung des Begriffs "nicht unerhebliche Menge" in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

# A Ort und Datum des Unfalls

1 Ort des Unfalls

1.1 Postleitzahl ......

07

.2 Gemeinde/Gemeindeteil

1.3 Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS) – Kreis ...... 56

2 Datum des Unfalls, hilfsweise Datum der Feststellung

2 0 1 1

(wird vom Statistischen Amt ausgefüllt)

Bitte zurücksenden an

Name und Anschrift

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

# Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über die Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuständigen Behörden durchgeführt. Sie dient dem regelmäßigen Überblick über das Gefahrenpotenzial und die sich aus den Unfällen ergebenden Umweltbelastungen im Hinblick auf den Gewässerschutz.

#### Rechtsgrundlage

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu §9 Absatz 1 UStatG.

#### Auskunftspflicht

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 14 Absatz 1 Umweltstatistikgesetz in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a UStatG sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

# Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Behörde sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen werden nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Behörden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer.

Name und Anschrift der Behörde und die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABI. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

		1 <b>1</b> SA	2-10 Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben) 11-13 Lfd. Nr.
В	Art der Anlage   1		
1	Nach dem Verwendungszweck	2	Nach Standortgegebenheit 05
1.1	Lageranlage 1	2.1	Wasserschutzgebiet Zone I
1.1.1	im gewerblichen Bereich 10 1	2.2	Wasserschutzgebiet Zone II 2
1.1.2	im nichtgewerblichen Bereich (z.B. private Haushalte, öffentliche Einrichtungen) 10 2	2.3	Wasserschutzgebiet Zone III/III A 3
1.2	Anlage zum Abfüllen	2.4	Wasserschutzgebiet Zone IIIB 4
1.3	Umschlaganlage 4 09 3	2.5	Heilquellenschutzgebiet 5
1.4	HBV-Anlage (Herstellungs-, Behandlungs-, Verwendungsanlage)	2.6	Überschwemmungsgebiet6
1.5	Innerbetriebliches Befördern	2.7	Risikogebiet
	Rohrleitung, Verbindungsleitung 6 11 1	2.8	Sonstiges schutzwürdiges Gebiet (z.B. Naturschutzgebiet) 8
	2 Sonstiges Transportmittel 11 2	2.9	Anderes Gebiet 9
С	Ursache des Unfalls (bitte nur die vermutliche Haup	tursache	e ankreuzen)
1	Material 14	2	Verhalten 14 (Bedienungsfehler, Montagefehler,
1.1	Korrosion metallischer Anlageteile 1		mechanische Beschädigung/Kollision) 5
1.2	Alterung von Anlageteilen aus sonstigen Werkstoffen (z.B. Kunststoff, Beton)	3	Sonstige Unfallursache 8
1.3	Versagen von Schutzeinrichtungen	4	Ursache ungeklärt9
1.4	Sonstige Materialursache 4		
D	Art, Menge und maßgebende Wassergefähre	lunael	classe des freigesetzten Stoffes
			,
1	Stoffart	3	Stoffmenge (bitte auf ganze Zahlen runden)
1.1	Mineralölprodukt (z.B. Heizöl, Benzin, Kerosin, Altöl, Rohöl (ohne petrochemische Erzeugnisse))	3.1	Freigesetzte Menge in Liter   2 20
1.2	Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärsubstrat sowie vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe	3.2	Wiedergewonnene Menge in Liter
1.3	Sonstiger Stoff 8		
2	Maßgebende Wassergefährdungsklasse (WGK)		
2.1	WGK 1 1		
2.2	WGK 2 2		
2.3	WGK 3		
2.4	WGK unbekannt 9		

			1 <b>1</b> SA	2-10 Lidentnummer (bei Rückfragen bitte angeben) 11-13 Li	Lfd. Nr.			
Ε	Unfallfolgen (Mehrfachangaben möglich)							
1	Verunreinigung							
1.1	Versiegelte/befestigte Fläche	22 1	1.5	Grundwasser	26 1			
1.2	Boden (Eindringen in das Erdreich)	23 1	1.6	Wasserversorgung	27 1			
1.3	Kanalnetz und/oder Kläranlage	24 1	2	Brand/Explosion	28 1			
1.4	Oberflächengewässer	25 1	_	·				
1.4.1	mit Fischsterben	31 1	3	Sonstige Unfallfolgen	29 1			
			4	Ungeklärt	30 1			
F	Maßnahmen der Schadensbeseitigu	ing (Mehrfa	changa	aben möglich)				
1	Getroffene Sofortmaßnahmen		2	Folgemaßnahmen				
1.1	Abdichten schadhafter Behälter oder Anlageteile	33 1	2.1	Aufnehmen/Ausheben verunreinigten Materials, einschließlich Bindemittel	45 1			
1.2	Verhindern weiteren Auslaufens			(bitte auf ganze Zahlen runden) Menge in m³ 60				
1.3	Verhindern weiteren Ausbreitens	35 1	2.2	Abfuhr des verunreinigten Materials	46 1			
1.4	Umpumpen/Umladen in andere Behälter	36 1		(bitte auf ganze Zahlen runden) Menge in m³				
1.5	Aufbringen von Bindemitteln		2.3	Aufbereiten des verunreinigten Materials vor Ort (z.B. Ausspülen, Mischen, Belüften)	47 1			
1.6	Einbringen von Sperren in Gewässern	38 1	2.4	Niederbringen von Grundwasser-				
1.7	Beseitigen von Brand- und Explosionsgefahren	39 1		beobachtungsrohren	48 1			
1.8	Löschen etwaiger Brände	40 1	2.5	Anlegen von Schürfgruben	49 1			
1.9	Analyse des verunreinigten Materials	41 1	2.6	Errichten von Brunnen zum Abpumpen des Schadstoffes	50 1			
1.10	Weitere Sofortmaßnahmen	42 1	2.7	Weitere Folgemaßnahmen	51 1			
			2.8	Keine Folgemaßnahmen erforderlich	52 1			
			2.9	Unbekannt/noch nicht absehbar	53 1			
G	Eigene Angaben							
	Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände							
TIITIW	eisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben h	ареп.						



# Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2011

9-U

# Erläuterungen zum Fragebogen

- Anlagen sind selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten mit allen dazugehörigen Komponenten (Behälter, Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen und Rohrleitungen). Betrieblich verbundene Funktionseinheiten, die auch nur eine dieser Einrichtungen gemeinsam haben, bilden eine Anlage.
- Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. Lageranlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem regelmäßigen Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen dienen.
- Abfüllen ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen. Abfüllanlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden.
- 4 Umschlagen ist das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen von einem Transportmittel auf ein anderes. Umschlaganlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden.
- Herstellen ist das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen. Behandeln ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften.
- Zu den Rohrleitungsanlagen gehören außer den Rohren insbesondere die Formstücke, Armaturen, Flansche und Pumpen. Verbindungsleitungen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes überschreiten und Anlagen verbinden, die im engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und nicht Teile

- von Anlagen (Zubehör) zum Lagern im Sinne des §62 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.
- Risikogebiete werden im §73 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) definiert.
- Wassergefährdende Stoffe sowie deren Zubereitungen und Gemische werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BAnz.-Nr. 98a vom 29. Mai 1999), die zuletzt durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 27. Juli 2005 (BAnz.-Nr. 142a vom 30. Juli 2005) geändert worden ist, bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit in Wassergefährdungsklassen eingestuft (siehe auch evtl. vorliegendes Sicherheitsdatenblatt nach §6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3758), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2768) geändert worden ist). Lebens- und Futtermittel gelten als nicht wassergefährdend, es sei denn, sie sind ausdrücklich im Anhang der Verwaltungsvorschrift eingestuft. Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärsubstrat sowie vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe können Wassergefährdungen verursachen, werden aber grundsätzlich nicht eingestuft.
- Angaben zur freigesetzten Menge sind in jedem Fall erforderlich, selbst wenn nur grobe Schätzungen möglich sind. Einzutragen sind die jeweiligen Mengen der wassergefährdenden Stoffe, etwaige Beimengungen wie z.B. Löschwasser sind nicht anzugeben.
- Wiedergewonnene Mengen stehen einer anschließenden Nutzung, Verwendung weiterhin zur Verfügung oder werden einer geordneten Entsorgung zugeführt. Unkontrolliert verdunstete bzw. verbrannte Mengen sind hier nicht zu berücksichtigen.

# Konkretisierung des Begriffs "nicht unerhebliche Menge"

Die Bagatellgrenze einer nicht unerheblichen Menge hängt von der besonderen Situation (z.B.: der Wassergefährdungsklasse – WGK –, des Unfallortes und der Unfallfolgen) des jeweiligen Unfalls ab und obliegt der Fachkompetenz der zuständigen Behörde.

Unabhängig davon liegt ein erheblicher Unfall vor, wenn z.B.

- eine Warnung bzw. Information an eine Abwasseranlage oder einen Gewässernutzer erforderlich ist,
- Stoffe mit WGK 3 freigesetzt werden,

- mehr als 50 Liter wassergefährdender Stoff mit WGK 2 oder WGK 1 freigesetzt werden,
- großflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln erforderlich ist,
- die Schadenhöhe mehr als 1000 Euro beträgt.



# Erhebung der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe 2011

9-B

Name des Amtes Org. Einheit Straße + Hausnummer PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde
Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Seite 2 korrigieren.

Rücksendung bitte bis XX. MONAT 2012

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)
Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefax: XXXXXXXXXXXXXXXXX

E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

2	2-10		11-13		
SA		Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)		I fd Nr	

rails Arischint oder Firmlerung nicht mehr zutrehen, bitte auf der Seite 2 körngleren.

# Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Als **Unfall** im Sinne dieser Erhebung gilt das Austreten einer im Hinblick auf den **Schutz der Gewässer** nicht unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe während ihrer Beförderung.

Hierzu zählt auch jedes Auslaufen von Betriebsstofftanks (einschließlich Hydraulikölen) bei Fahrzeugen aller Art.

**Beförderung** bezeichnet den Vorgang der Ortsveränderung einschließlich zeitweiliger Aufenthalte (Zwischenlagerung). Nicht zur Beförderung, sondern zum **Umgang** zählen die Übernahme und Ablieferung sowie das Ver- und Auspacken und das Be- und Entladen wassergefährdender Stoffe.

Wassergefährdende Stoffe sind überwiegend feste und flüssige Stoffe (einschließlich Zubereitungen), die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß

nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (siehe Erläuterungen 3).

Zutreffendes bitte ankreuzen X

... oder ausfüllen 1 2 3 4 5 6

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 5 in der separaten Unterlage. Beachten Sie auch die Konkretisierung des Begriffs "nicht unerhebliche Menge" auf der Seite 2.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

# 

Bitte zurücksenden an		Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrif Name und Anschrift	t, falls erforderlich.
Name der befragenden Behörde Anschrift			
	2		
	1 <u> </u>	2-10 Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)	11-13 Lfd. Nr.

noch	noch A Ort und Datum des Unfalls							
3	Nach betroffenem Gebiet	05	4	Falls Unfall im Eisenbahn- oder Schiffsverkehr	07			
3.1	Wasserschutzgebiet Zone I	1	4.1	Bahnhofs-/Hafengelände	1			
3.2	Wasserschutzgebiet Zone II	2	4.2	Auf freier Strecke	2			
3.3	Wasserschutzgebiet Zone III/III A	3	5	Falls Unfall im Straßenverkehr	08			
3.4	Wasserschutzgebiet Zone III B	4	5.1	Autobahn	1			
3.5	Heilquellenschutzgebiet	5	5.2	Bundesstraße	2			
3.6	Überschwemmungsgebiet	6	5.3	Landstraße	3			
3.7	Risikogebiet	7	5.4	Kreisstraße	4			
3.8	Sonstiges schutzwürdiges Gebiet (z.B. Naturschutzgebiet)	8	5.5	Sonstiges	5			
3.9	Anderes Gebiet	9						

# Konkretisierung des Begriffs "nicht unerhebliche Menge"

Die Bagatellgrenze einer nicht unerheblichen Menge hängt von der besonderen Situation (z.B.: der Wassergefährdungsklasse – WGK –, des Unfallortes und der Unfallfolgen) des jeweiligen Unfalls ab und obliegt der Fachkompetenz der zuständigen Behörde.

Unabhängig davon liegt ein erheblicher Unfall vor, wenn z.B.

- eine Warnung bzw. Information an eine Abwasseranlage oder einen Gewässernutzer erforderlich ist,
- Stoffe mit WGK 3 freigesetzt werden,

- mehr als 50 Liter wassergefährdender Stoff mit WGK 2 oder WGK 1 freigesetzt werden,
- großflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln erforderlich ist,
- die Schadenhöhe mehr als 1000 Euro beträgt.

			1 <b>2</b> SA	2-10 Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben) 11-13 Lfd. Ni	r.			
В	B Art des Beförderungsmittels und der Umschließung							
1	Beförderungsmittel	12	2	Zusätzlich für Unfälle beim Schiffsverkehr	14			
1.1	Tankfahrzeug einschließlich Silofahrzeug	1	2.1	Tankschiff	1			
1.2	Fahrzeug mit Aufsetztank	2	2.2	Anderes Schiff	2			
1.3	Anderes Straßenfahrzeug	3	3	Beschädigte Umschließung				
1.4	Eisenbahnkessel-/silowagen	4	3.1	Tankcontainer 15	1			
1.5	Anderer Eisenbahnwagen	5	3.2	Tank/Mehrkammertank 16	1			
1.6	Rohrfernleitung (Pipeline)	6	3.3	Gefäßbatterie	1			
1.7	Luftfahrzeug	7	3.4	Gebinde	1			
1.8	Binnenschiff	8	3.5	Betriebsstofftank	1			
1.9	Seeschiff	9	3.6	anderer Behälter 20	1			
0	Lineache des linfolle (1)							
С	Ursache des Unfalls (bitte nur die vermutlich	ne Hauptu	irsache	ankreuzen)				
1	Material	22	2	Verhalten (Alleinunfall, Kollision mit	22			
1.1	Mängel an Behälter/Verpackung	1		anderem Verkehrsmittel)	5			
1.2	Mängel an Armaturen	2	3	Sonstige Unfallursache				
1.3	Mängel an Fahrzeug und Sicherheits- einrichtungen	3	4	House to a second to the				
1.4	Sonstige Materialursache	4	4	Ursache ungeklärt	8			
D	Art, Menge und maßgebende Wasserg	gefährdi	ungsk	classe des freigesetzten Stoffes				
1	Stoffart		3	Gefahrgut im Sinne der Verkehrsvorschriften				
1.1	Mineralölprodukt (z.B. Heizöl, Benzin, Kerosin, Altöl, Rohöl	26	3.1	(GGVSEB, GGVSee, IATA-DGR)?  Ja	1			
	(ohne petrochemische Erzeugnisse))	1	5.1	Ja 26				
1.2	Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärsubstrat sowie vergleichbare in der Landwirtschaft		3.1.1	Falls Ja: Klasse				
	anfallende Stoffe	3	3.2	Nein 28	2			
1.3	Sonstiger Stoff 3	2	3.3	Unbekannt 28	3			
2	Maßgebende Wasser-		4	Stoffmenge (bitte auf ganze Zahlen runden)				
0.4	gefährdungsklasse (WGK)	27	4.1	Beförderte Menge in Liter 32				
2.1	WGK 1	1	4.2	Freigesetzte Menge				
2.2	WGK 2	2		in Liter 4 33				

Wiedergewonnene Menge in Liter ......5

34

4.3

2.3 WGK 3

2.4 WGK unbekannt

		1	<b>2</b>		d. Nr.		
Е	Unfallfolgen (Mehrfachangaben möglich)						
1	Verunreinigung						
1.1	Versiegelte/befestigte Fläche	35 1	1.5	Grundwasser	39 1		
1.2	Boden (Eindringen in das Erdreich)	36 1	1.6	Wasserversorgung	40 1		
1.3	Kanalnetz und/oder Kläranlage	37 1	2	Brand/Explosion	41 1		
1.4	Oberflächengewässer	38 1	2	Brand/Lxplosion			
1.4.1	mit Fischsterben	44 1	3	Sonstige Unfallfolgen	42 1		
			4	Ungeklärt	43 1		
F	Maßnahmen der Schadensbeseitigu	ng (Mehrfad	changa	ben möglich)			
1	Getroffene Sofortmaßnahmen		2	Folgemaßnahmen			
1.1	Abdichten schadhafter Behälter oder Anlageteile	47 1	2.1	Aufnehmen/Ausheben verunreinigten Materials, einschließlich Bindemittel	59 1		
1.2	Verhindern weiteren Auslaufens	48 1		(bitte auf ganze Zahlen runden) Menge in m³ 68 68			
1.3	Verhindern weiteren Ausbreitens	49 1	2.2	Abfuhr des verunreinigten Materials	60 1		
1.4	Umpumpen/Umladen in andere Behälter	50 1		(bitte auf ganze Zahlen runden) Menge in m³69			
1.5	Aufbringen von Bindemitteln	51 1	2.3	Aufbereiten des verunreinigten Materials	61 1		
1.6	Einbringen von Sperren in Gewässern	52 1	2.4	vor Ort (z.B. Ausspülen, Mischen, Belüften)  Niederbringen von Grundwasser-	61 1		
1.7	Beseitigen von Brand- und Explosionsgefahren	53 1	2.4	beobachtungsrohren	62 1		
1.8	Löschen etwaiger Brände	54 1	2.5	Anlegen von Schürfgruben	63 1		
1.9	Analyse des verunreinigten Materials	55 1	2.6	Errichten von Brunnen zum Abpumpen des Schadstoffes	64 1		
1.10	Weitere Sofortmaßnahmen	56 1	2.7	Weitere Folgemaßnahmen	65 1		
			2.8	Keine Folgemaßnahmen erforderlich	66 1		
			2.9	Unbekannt/noch nicht absehbar	67 1		
G	Eigene Angaben						
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.							



# Erhebung der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe 2011

9-B

# Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe und für die Beseitigung von Unfallfolgen zuständigen Behörden durchgeführt. Sie dient dem regelmäßigen Überblick über das Gefahrenpotenzial und die sich aus den Unfällen ergebenden Umweltbelastungen im Hinblick auf den Gewässerschutz.

#### Rechtsgrundlage

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBI. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBI. I S. 2723) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBI. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu §9 Absatz 2 UStatG.

#### Auskunftspflicht

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 14 Absatz 1 Umweltstatistikgesetz in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b UStatG sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

#### Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Behörde sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen werden nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet.

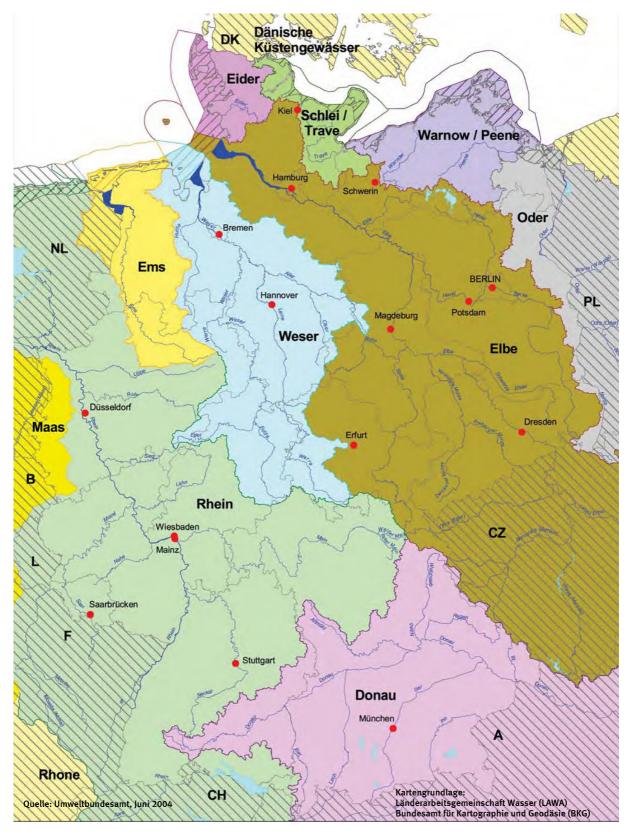
Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Behörden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer.

Name und Anschrift der Behörde und die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABI. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

# Erläuterungen zum Fragebogen

- Risikogebiete werden im §73 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) definiert.
- Bei der **Gefäßbatterie** handelt es sich um eine Einheit aus mehreren Gefäßen (Elemente genannt), die miteinander durch ein Sammelrohr verbunden und dauerhaft in einem Rahmen befestigt sind.
- Wassergefährdende Stoffe sowie deren Zubereitungen und Gemische werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BAnz.-Nr. 98a vom 29. Mai 1999), die zuletzt durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 27. Juli 2005 (BAnz.-Nr. 142a vom 30. Juli 2005) geändert worden ist, bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit in Wassergefährdungsklassen eingestuft (siehe auch eventuell vorliegende Beförderungs- und Begleitpapiere).
- Lebens- und Futtermittel gelten als nicht wassergefährdend, es sei denn, sie sind ausdrücklich im Anhang der Verwaltungsvorschrift eingestuft.
- Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärsubstrat sowie vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe können Wassergefährdungen verursachen, werden aber grundsätzlich nicht eingestuft.
- 4 Angaben zur freigesetzten Menge sind in jedem Fall erforderlich, selbst wenn nur grobe Schätzungen möglich sind. Einzutragen sind die jeweiligen Mengen der wassergefährdenden Stoffe, etwaige Beimengungen wie z.B. Löschwasser sind nicht anzugeben.
- Wiedergewonnene Mengen stehen einer anschließenden Nutzung, Verwendung weiterhin zur Verfügung oder werden einer geordneten Entsorgung zugeführt. Unkontrolliert verdunstete bzw. verbrannte Mengen sind hier nicht zu berücksichtigen.

# Flussgebietseinheiten in der Bundesrepublik Deutschland



Die Markierung und Kennzeichnung der außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegenden Teile internationaler Flussgebietseinheiten dienen lediglich der Veranschaulichung und lassen Festlegungen anderer Staaten sowie internationale Abstimmungen unberührt.

In Deutschland wurden - zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000) ergeben - insgesamt zehn Flussgebietseinheiten definiert: Donau, Rhein, Maas, Ems, Weser, Oder, Elbe/Labe, Eider, Warnow-Peene und Schlei-Trave.